

# Behandlungsvertrag und Allgemeine Vertragsbedingungen

Bereitschafts-/ und Tagdienst der Hebammenzentrale Erlangen

## **1. Geltungsbereich**

Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen der teilnehmenden freiberuflichen Hebammen des Bereitschaftsdienstes der Hebammenzentrale ER-ERH und der Leistungsempfänger\*in.

## **2. Rechtsverhältnis**

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Hebammen des Bereitschaftsdienstes und der Leistungsempfänger\*in sind privatrechtlicher Natur.

## **3. Leistungen**

Die Leistungsempfänger\*in nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebamme des Bereitschaftsdienstes in Anspruch.

(1) Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV – Spitzenverband abgeschlossen wurde. Dieser umfasst u. a. folgende Leistungen:

- Beratung
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt (auch Hausbesuch)
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings

Soweit während der Betreuung Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

(2) Die Leistungen der von der Hebamme hinzugezogenen Ärzte bzw. Krankentransporte werden von diesen gesondert berechnet und sind nicht Inhalt des Vertrages mit den Hebammen.

(3) Eine Geburtsbetreuung ist nicht Gegenstand des Vertrages.

(4) Bei Selbstzahler\*innen richtet sich der erstattungsfähige Leistungsumfang nach der Privatgebührenordnung des Bundeslandes der Leistungserbringung.

Der Bereitschaftsdienst der Hebammenzentrale Erlangen ist eine reine Serviceleistung der freiberuflichen Hebammen.

Es ist nicht sichergestellt, dass dieser Dienst täglich besetzt ist (z.B. durch Krankheitsausfälle, Quarantänemaßnahmen, unbesetzte Tage, etc.).

Die Leistungsempfänger\*in kann sich bei sofort kontrollbedürftigen Zuständen bei Mutter oder Kind (Auflistung siehe unten) NICHT auf diesen Dienst verlassen.

Die Frau/Familie hat die Geburtsklinik vor der Entlassung darüber zu informieren, dass keine tägliche Hebammenversorgung sichergestellt ist und sie nur auf den Bereitschaftsdienst zurückgreifen kann.

Kontrollbedürftige Zustände sind u.a.:

- a) Kind:
- kontrollbedürftige Blutzuckerwerte
  - eine Gewichtsabnahme größer oder gleich 10 % des Geburtsgewichtes
  - kontrollbedürftige Hyperbilirubinämie (Neugeborenen-Gelbsucht)
  - noch nicht sichergestellte Ernährung des Kindes
- b) Mutter:
- Blutdruckwerte über 140/90 mmHg oder verordnete Blutdruck-Medikamente
  - Zustand nach Kaiserschnitt bis zu 72 Std. nach OP
  - Zustand nach HELLP-Syndrom, Präeklampsie oder Krampfanfall (auch bei „Verdacht auf“ in der Anamnese)
  - Blasenentleerungsstörungen
  - bei noch ungeklärten starken Blutungen oder Schmerzen

#### **4. Wahlleistungen/Eigenanteil**

Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V übersteigt, erklärt sich die Leistungsempfänger\*in bereit, die Kosten hierfür zu übernehmen. Dies sind

- Mehr als 12 Beratungen in der Schwangerschaft
- Mehr als 16 Kontakte (persönlich oder per Kommunikationsmedium) zwischen dem 11. Tag nach der Geburt und zwölf Wochen nach der Geburt
- Wegegeld bei der Inanspruchnahme einer Hebamme über die Entfernung hinaus, die von der leistungspflichtigen Krankenkasse vergütet wird.

Die Hebamme verpflichtet sich, die Leistungsempfänger\*in vor der Inanspruchnahme einer Wahlleistung über etwaige Kosten zu informieren.

*Die Leistungsempfänger\*in verpflichtet sich zum Zwecke der Kostentransparenz, die Hebamme über alle Leistungen zu informieren, die sie bei anderen Hebammen auf Kassenkosten in Anspruch nimmt bzw. in Anspruch genommen hat.*

In folgenden Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und daher der Leistungsempfänger\*in privat in Rechnung gestellt:

- falls keine gültige Mitgliedschaft bei der von der Leistungsempfängerin angegebenen Krankenkasse besteht
- vereinbarte Termine, die von der Leistungsempfängerin nicht eingehalten wurden
- wenn die Krankenkasse die umfangreichen Wegegelder nicht übernimmt.

## **5. Abrechnung des Entgelts**

(1) Bei gesetzlich Versicherten rechnen die freiberuflichen Hebammen des Bereitschaftsdienstes die Leistungen mit der leistungspflichtigen Krankenkasse ab. Davon nicht umfasst sind die entstehenden Kosten nach Nr.4 dieser AVB (Wahlleistungen/ Eigenanteil). Für diese ist die Leistungsempfänger\*in als Selbstzahler\*in zur Zahlung verpflichtet.

(2) Leistungsempfänger\*innen, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Leistungen, die im Rahmen von Schwangerschaft und Mutterschaft in Anspruch genommen werden (z. B. geflüchtete Frauen ohne Aufenthaltsstatus) übernimmt, legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die die Leistungen der Hebamme nach Nr. 3 dieser AVB umfasst. Liegt diese Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen nicht ab, ist die Leistungsempfänger\*in als Selbstzahler\*in zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen verpflichtet.

(3) Selbstzahler\*innen sind zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen der Hebammen nach dieser AVB verpflichtet. Bei Selbstzahler\*innen richtet sich der erstattungsfähige Leistungsumfang nach der Privatgebührenordnung (GebO) Bayern.

*Die Leistungsempfänger\*in ist selbst dafür verantwortlich, die Erstattungsfähigkeit von Leistungen mit ihrer/seiner Krankenversicherung zu klären. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt des jeweiligen Tarifes.*

Private Rechnungen werden mit Zugang der Rechnung fällig, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder Beihilfestelle (§ 286 Abs. 3 BGB). Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie Mahngebühren berechnet werden.

## **6. Haftung**

Die Hebammen haften für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen während des Bereitschaftsdienstes im Bereich der Betreuung im Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen des Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

## **7. Medizinische Unterlagen/ Daten**

Im Rahmen dieses Vertrages werden personenbezogene Daten der Patientin wie auch der (geborenen/ungeborenen) Kinder von den Hebammen als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese werden im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z. B. mit-/weiterbetreuende Hebamme/n, Hebammenzentrale ER-ERH, Kostenträger/externe Abrechnungsstellen, Sozialamt) übermittelt.

Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung verwendet, mit der Einschränkung, dass die Privatsphäre der Leistungsempfänger\*in vor der Öffentlichkeit geschützt wird.

Die freiberuflichen Hebammen und die Mitarbeiterinnen der Hebammenzentrale ER-ERH unterliegen der Schweigepflicht und beachten die Bestimmungen des Datenschutzes.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/Stillberaterin/Psychologin/einer Klinikeinweisung o.ä. stellen die Hebammen der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind.

Mit ihrer Unterschrift auf dem Dokumentationsbogen der Bereitschaftshebamme erklärt sich die Leistungsempfänger\*in mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an die teilnehmenden Hebammen des Bereitschaftsdienstes stimmt sie ausdrücklich zu.

## **8. Schweigepflichtentbindung**

Der Bereitschaftsdienst wird von der Hebammenzentrale Erlangen und Erlangen-Höchstadt organisiert und verwaltet. Zum Zwecke der Dienstübergabe entbindet der/die Leistungsempfänger\*in die im Bereitschaftsdienst tätigen Hebammen untereinander von der Schweigepflicht.

## **9. Sonstige Regelungen**

Der Bereitschaftsdienst wird von der Hebammenzentrale Erlangen und Erlangen-Höchstadt organisiert und verwaltet. Zum Zwecke der Dokumentation und Abrechnung der Leistung wird der Leistungsempfänger\*in von der betreuenden Hebamme ein Dokumentationsbogen vorgelegt. Mit ihrer Unterschrift auf dem Dokumentationsbogen erklärt die Leistungsempfänger\*in die Vertragsbedingungen des vorliegenden Behandlungsvertrages als angenommen.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt durch eine Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt, ersetzt werden.

Erlangen, 02.11.2021

